



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Wolfsbrigade 44/Sturmbrigade 44

Kleine Anfrage - KA 7/4247

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Laut einer Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums („Bundesinnenminister verbietet rechtsextremistische Vereinigung „Sturm-/Wolfsbrigade 44““ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/12/verbot-sturm-brigade.html>, BMI, 1. Dezember 2020) fanden am 1. Dezember 2020 bundesweit Durchsuchungen aufgrund des Verbots der rechtsextremistischen Vereinigung „Sturmbrigade 44/Wolfsbrigade 44) statt. Laut Medienberichten hätte es in Sachsen-Anhalt ebenfalls Durchsuchungen geben sollen. Das Verwaltungsgericht Halle und in zweiter Instanz auch das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hätten jedoch - anders als die Verwaltungsgerichte in den anderen drei Bundesländern - keine ausreichende Grundlage für Durchsuchungsbeschlüsse erkannt. („Razzien nach „Wolfsbrigade 44“-Verbot“ <https://www.hessenschau.de/panorama/razzien-nach-wolfsbrigade-44-verbot---fuehrende-mitglieder-aus-nordhessen,sturmbrigade44-verboten-100.html>, Hessenschau, 1. Dezember 2020). Am 30. Juli 2019 fanden jedoch bereits Durchsuchungen auch in Objekten in Sachsen-Anhalt statt („Razzia bei rechter „Wolfsbrigade““ <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/rechtsextremismus-razzia-bei-rechter-wolfsbrigade>, Volksstimme, 30. Juli 2019).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

- 1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Stand der o. g. Ermittlungsverfahren vor, bei denen Objekte in Sachsen-Anhalt durchsucht worden?**
 - a. Gegen wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt werden wegen welcher Tatbestände Ermittlungsverfahren geführt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise.**

(Ausgegeben am 20.01.2021)

- b. In welchem Stand befinden sich diese Ermittlungsverfahren? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise.
- c. Wurden bei den Durchsuchungen am 30. Juli 2019 in Sachsen-Anhalt Propagandamaterial der extremen Rechten (z. B. Flugblätter, Bücher, Flyer, sonstige Schriften) gefunden? Bitte aufschlüsseln nach Titel, Anzahl, Zuordnung Autorschaft oder wo nicht möglich, Gruppierung oder Spektrum der extremen Rechten, durchsuchtem Objekt.
- d. Wurden bei den Durchsuchungen am 30. Juli 2019 in Sachsen-Anhalt Listen von durch die Durchsuchungen betroffenen Netzwerke/Gruppierungen/Personen erstellte Informationssammlungen über Personen, deren Familienverhältnisse, Dienststellen und Tarnkennzeichen von Zivilfahrzeugen (sog. Feindeslisten) gefunden, und wenn ja, wie viele Personen wurden auf diesen Listen geführt? Hatten Personen aus Sachsen-Anhalt Zugriff auf solche Listen?
- e. Wurden bei den Durchsuchungen am 30. Juli 2019 in Sachsen-Anhalt Gegenstände mit Bezug zum Nationalsozialismus oder zur extrem rechten Szene (bspw. Fahnen, Devotionalien, Plakate) durch die Beamtinnen und Beamten wahrgenommen und/oder sichergestellt und/oder beschlagnahmt und wenn ja, welche? Bitte einzeln auflisten nach Gegenstand, Bezug, durchsuchtem Objekt.
- f. Wurden bei den Durchsuchungen in Sachsen-Anhalt Waffen, Waffentrappen und Munition sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach Durchsuchung, Anzahl und Typ.
- g. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Nutzung der in Sachsen-Anhalt am 30. Juli 2019 durchsuchten Objekte vor?

Die Fragen 1 bis 1.g werden zusammenhängend beantwortet.

Die erbetenen Auskünfte zu den Fragen 1 bis 1.g betreffen ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB), das juristisch von einer Bundesbehörde, dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA), geführt wird und nicht im Verantwortungsbereich der Landesregierung liegt. Obwohl das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt mit den polizeilichen Ermittlungen beauftragt wurde, obliegt der Landesbehörde kein Auskunftsrecht zu dem laufenden Ermittlungsverfahren des GBA.

2. **Wie viele Durchsuchungen im Zusammenhang mit dem o. g. Vereinsverbot waren in Sachsen-Anhalt geplant?**

Es waren zwei Durchsuchungen vorgesehen.

3. **Aus welchen Gründen wurden die Durchsuchungsbeschlüsse durch das Verwaltungsgericht Halle und das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt aufgehoben?**
4. **Durch welche Behörde waren die Durchsuchungen geplant und die Durchsuchungsbeschlüsse erstellt worden?**

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Es wurden keine Durchsuchungsbeschlüsse erlassen.

Zuständig für das Verbotsverfahren ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Vereinsgesetz das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Die vereinsrechtlichen Maßnahmen des Landes basierten daher auf der Verbotsverfügung und dem Vollzugshilfeersuchen des BMI sowie der Erkenntniszusammenstellung, die das BMI bezüglich der vom Verbot betroffenen Personen zur Verfügung gestellt hatte.

Die im vorliegenden Fall zuständige Behörde für den Vollzug des Vereinsverbots und damit auch für die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Durchsuchungen war die Polizeiinspektion Halle (Saale). Diese hatte die gerichtliche Anordnung der Durchsuchungen beim Verwaltungsgericht Halle und im weiteren Verfahren beim Obergericht Sachsen-Anhalt beantragt. Die Gerichte haben den Anträgen nicht entsprochen, weil sich der gerichtlichen Einschätzung zufolge aus den zu den betroffenen Personen vorliegenden Erkenntnissen und wegen ihrer untergeordneten Stellung in der Vereinshierarchie keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür ergaben, dass eine Durchsuchung zur Auffindung von beweisrelevanten Gegenständen führen würde und diese daher im Hinblick auf die in Artikel 13 Abs. 1 GG garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung unverhältnismäßig wäre. Die Anträge wurden daher jeweils durch gerichtlichen Beschluss abgelehnt.

5. Werden gegen Mitglieder der o. g. Vereinigung weitere Ermittlungsverfahren wegen der Begehung von Straftaten in Sachsen-Anhalt geführt? Bitte aufschlüsseln nach Datum und Ort der Tat, Anzahl der Personen, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise.

Gegen eine Person werden weitere Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Störung der Totenruhe gemäß § 168 StGB sowie des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 a StGB in Sachsen-Anhalt geführt. Diese Taten wurden zwischen Juli 2019 und November 2019 in Gardelegen begangen. Die Ermittlungsverfahren werden bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg geführt.

6. Wurden durch die Mitglieder o. g. Vereinigung nach bisherigen Erkenntnissen weitere Straftaten in Sachsen-Anhalt geplant und wenn ja, welche?

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich Aktivitäten der o. g. Vereinigung in Sachsen-Anhalt vor?

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor als bekannt ist, dass der in Rede stehende Personenzusammenschluss gemeinsam und anhand der Kleidung nach außen erkennbar an Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene teilgenommen hat.

8. Wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt werden der o. g. Vereinigung zuge-rechnet?

Die Landesregierung interpretiert die Frage dahingehend, dass die Anfragestellerin Auskunft darüber begehrt, wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt dem Personenzusammenschluss zum Zeitpunkt des Vereinsverbotes zuzurechnen waren. Dem in Rede stehenden Personenzusammenschluss waren zum Zeitpunkt des Vereinsverbotes zwei Personen aus Sachsen-Anhalt als aktive Mitglieder zuzurechnen.

9. Welche Verbindung in/Anbindung an die rechtsextreme Szene haben oder hatten die Mitglieder der o. g. Vereinigung in Sachsen-Anhalt?

Die bekannten aktiven Mitglieder des in Rede stehenden Personenzusammenschlusses waren der Landesregierung zuvor nicht als Rechtsextremisten bekannt. Insofern liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Der Landesregierung ist aber bekannt, dass frühere Mitglieder der Vereinigung Verbindungen zu den bundesweit in Erscheinung getretenen rechtsextremistischen Gruppierungen „Berserker Deutschland“, „Division Braune Wölfe“, „Kameradschaft Aryans“ und „National Socialist Knights of the Ku-Klux-Klan Deutschland“ hatten.

10. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung in Bezug auf die Teilnahme von Mitgliedern der o. g. Vereinigung an Aufmärschen und/oder Kundgebungen in Sachsen-Anhalt vor?

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor als bekannt ist, dass frühere Mitglieder des Personenzusammenschlusses an Versammlungen der rechtsextremistischen Szene am 1. Mai 2017 in Halle (Saale) sowie am 29. September 2018 und am 19. Mai 2019 in Köthen (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) teilgenommen haben.

11. Welche weiteren Objekte in Sachsen-Anhalt können durch die o. g. Vereinigung genutzt werden und/oder befinden sich in deren Besitz und/oder Eigentum?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich über die Wohnräume der Mitglieder hinaus Objekte in Sachsen-Anhalt im Besitz und/oder im Eigentum des in Rede stehenden Personenzusammenschlusses befinden oder durch diesen genutzt werden.